

Zl.: 920-8

K U N D M A C H U N G

Gem. § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 26.06.2014, mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 10 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, idgF sowie des Finanzausgleichsgesetzes BGBl 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1 – Abgabeberechtigung

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt:

a) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, je Hund	EUR 20,00
b) Für sonstige Hunde, je Hund	EUR 50,00

§ 3 – Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes LGBl. Nr. 147/2002, idgF anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl Nr. 194/1961 idgF anzuwenden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

R. Buchholz